

Allgemeine Verfügung
über öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet
vom 23. Februar 2004

Just I B 2

Fernruf: Durchwahl: 9013-3961, Vermittlung: 9013-0, intern: (913) 3961

I.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677) wird angeordnet:

1. Die nach der Insolvenzordnung erforderlichen und möglichen öffentlichen Bekanntmachungen, die bisher gemäß § 9 der Insolvenzordnung im Amtsblatt für Berlin erfolgt sind, werden zukünftig ausschließlich im Internet veröffentlicht.

Für Insolvenzveröffentlichungen des Amtsgerichts Charlottenburg gilt diese Veröffentlichungsform ab dem 15. März 2004; die Insolvenzveröffentlichungen der anderen Berliner Amtsgerichte erfolgen ab dem 1. Juni 2004 ebenfalls über folgende Internet-Adresse:

www.insolvenzbekanntmachungen.de

2. Die Lösungsfrist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 beträgt einen Monat.
3. Vorgeschriebene Veröffentlichungen im Bundesanzeiger bleiben von dieser Allgemeinen Verfügung unberührt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 5. März 2004 in Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz
Im Auftrag

Voß